



An das
BMFWF
z.Hd. Hrn. MR MMag. Stefan Trojer
per Mail



WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH
Die Versicherungsmakler

Fachverband der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten
Wirtschaftskammer Österreich

Johannesgasse 2/1/2/28 | 1010 Wien

T +43 (0) 5 90 900-4816 | F +43 (0) 5 90 900-118225

E: ihrversicherungsmakler@wko.at

W: www.ihrversicherungsmakler.at

Wien, 17.10.2016

Stellungnahme des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versiche- rungsangelegenheiten zur innerstaatlichen Umsetzung der RICHTLINIE (EU) 2016/97 vom 20. Januar 2016 über den Versicherungsvertrieb (IDD)

Die folgende Stellungnahme ist ein **erstes Grundsatzpapier des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten zur Vorbereitung der Umsetzung der Versicherungsvertriebsrichtlinie.**

Dieses Grundsatzpapier präjudiziert nicht nachfolgende Stellungnahmen zu konkreten Gesetzesvorschlägen. Eine endgültige Positionierung zu einzelnen Themen kann erst nach Vorliegen eines Gesamtentwurfes zur Umsetzung der IDD stattfinden.

Allgemeines

Mit mehr als 15.000 in den Fachverbänden der Versicherungsmakler, der Versicherungsagenten und der Finanzdienstleister repräsentierten Unternehmen liefern die Versicherungsvermittler einen bedeutenden Beitrag zur europäischen und österreichischen Wirtschaftsleistung. Die persönliche Betreuung hilft Verbrauchern den richtigen Versicherungsschutz zu finden und aktiv Risiken finanziell abzusichern. Besonders in Österreich ist die direkte Betreuung der aktiven Versicherungsvermittler wichtig damit jede Bevölkerungsschicht ausreichend auf Risiken vorbereitet ist. Soweit keine Versicherungen vorliegen, ist der Staat teilweise moralisch verpflichtet einzugreifen.

Versicherungsvermittler unterstützen nicht nur die Risikoabsicherung durch geeignete Produkte, sondern stehen regelmäßig bei der Schadensabwicklung hilfreich zur Verfügung.

Die Umsetzung der Richtlinie über den Versicherungsvertrieb wird massive Auswirkungen auf die über 15.000 aktiven Unternehmen haben.¹ Alleine die neuen Regelungen zu den Interessenskonflikten, Produktregulierungen, Weiterbildungsvorschriften und die Vorschriften für die Versicherungsanlageprodukte erweitern die Vorschriften für die einzelnen Rechtsanwender erheblich. Zusätzlich bedeutet die Zuständigkeit der Europäischen Versicherungsaufsicht (EIOPA), dass diese Regelungen laufenden erweitert werden. Eine Besonderheit in Österreich ist, dass besonders viele EPU's und Kleinstunternehmen als Versicherungsvermittler tätig sind. Diese Eigenheit hat sich in Österreich als wesentlicher Schutz für die Verbraucher herausgestellt. Um diese Unternehmen und deren Mitarbeiter in ihrem wirtschaftlichen Bestand nicht zu gefährden, ist es wichtig, dass der österreichische Gesetzgeber im Zuge der Richtlinienumsetzung keine Vorschriften vorsieht, welche über die Richtlinie hinausgehen.

Einzelne inhaltliche Anmerkungen:

Legisvakanz

Die Umsetzung der Richtlinie wird für alle Versicherungsvermittler einen erheblichen Umsetzungsaufwand bedeuten, zusätzlich werden viele Unternehmen auch gleichzeitig die MiFID II umzusetzen haben. Wir plädieren deswegen dafür, trotz einer 2jährigen Umsetzungsfrist rasch mit der Umsetzung zu beginnen und eine Legisvakanz von mindestens 9 Monaten vorzusehen, damit die betroffenen Unternehmen die Anpassungen ordnungsgemäß umsetzen können. Die Veröffentlichung des Gesetzes soll daher möglichst 9 Monate vor Inkrafttreten erfolgen.

Anwendungsbereich

Aus Sicht des Fachverbandes der Versicherungsmakler ist es wichtig, dass der Anwendungsbereich der Richtlinie so umfassend wie möglich umgesetzt wird. Konkret sollen die Annexvermittler (Ausnahme für Reisebüros und ähnliche Artikel 1 Abs 2a IDD) entweder gar nicht umgesetzt werden oder so weit wie möglich reduziert werden. Die möglichen Ausnahmen sollten taxativ aufgezählt werden. Dies ist wichtig, um ein level-playing-field herzustellen und einen möglichst durchgehenden Verbraucherschutz zu gewährleisten. Eine Tätigkeit im Nebenrecht soll ohne eine entsprechende Qualifikation und Auflagen - wenn überhaupt - nur eingeschränkt möglich sein.

Der Geltungsbereich muss alle Vertriebsformen - insbesondere auch den Internetvertrieb und Vergleichsplattformen - erfassen, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

Darüber hinaus ist zu gewährleisten, dass die IDD-Umsetzung keine Begünstigungen für den Bankenvertrieb vorsieht.

Grundsätzlich Kein Golden Plating

Die Versicherungsvermittler appellieren an den österreichischen Gesetzgeber, dass es im Rahmen der IDD-Umsetzung zu keinem Gold-Plating kommt (Ausnahme allenfalls betr. Vertrieb mit Beratung - siehe weiter unten) und die Regelungen der Richtlinie mit Augenmaß umgesetzt werden. In einem schon bisher rechtlich komplizierten Umfeld werden die umfassenden neuen

¹ Die Zahl ist bereits um die doppelten Gewerbescheine reduziert.

Bestimmungen die Tätigkeit für Versicherungsvermittler noch weiter erschweren. In Österreich ist der Anteil von EPU und Kleinstunternehmen als Versicherungsvermittler besonders groß. Über die Richtlinie hinausgehende Auflagen und Regelungen würden die 15.000 österreichischen Versicherungsvermittler daher besonders nachteilig treffen.

Keine erweiterten Vorschriften zur Vergütung

Besonders relevant ist dies im Bereich der Vergütung. Viele neue Auflagen in der Richtlinie müssen umgesetzt und von den Versicherungsmaklern / Versicherungsvermittlern finanziert werden. Einschränkende Vergütungsvorschriften sowie Regelungen zur Vergütungs-/Provisionsoffenlegung, die über den IDD-Inhalt hinausgehen, hätten gravierende negative Auswirkungen auf die wirtschaftlichen Situationen der Unternehmen sowie den Wettbewerb.

Eigene Lehrpläne und die Möglichkeit zur Zertifizierung

Aufgrund der unterschiedlichen Rahmenbedingungen erscheint es unumgänglich, dass jede Fachorganisation, sohin auch der Fachverband der Versicherungsmakler eigene Lehrpläne für die Weiterbildung veröffentlichen kann. Zusätzlich soll die zuständige Fachorganisation die gesetzliche Möglichkeit haben, die Lehrveranstaltungen bzw. die Lehrveranstalter zu rezertifizieren und daher die Einhaltung der Lehrpläne und Weiterbildungsanforderungen zu überwachen. Die Erfahrungen bei der gesetzlichen Weiterbildungsverpflichtung der Wertpapiervermittler hat gezeigt, dass ein System ohne die Involvierung der Fachorganisationen zu Rechtsunsicherheit führt.

Anrechnung möglichst vieler Altersvorsorgeprodukte

Der Gesetzgeber soll klarstellen, welche Altersvorsorgeprodukte gesetzlich anerkannt sind und eine möglichst umfassende Liste erstellen. Damit sollte Rechtsklarheit geschaffen und übertriebene Auflagen für Altersvorsorgeprodukte abgewendet werden.

Aufsicht

Die Gewerbebehörde soll weiterhin für die gesamte Aufsicht der Versicherungsvermittler zuständig sein. In keinem Fall soll die Aufsichtskompetenz teilweise oder gesamt an die zentralistisch organisierte Finanzmarktaufsicht übertragen werden. Die Finanzmarktaufsicht ist auf die Beaufsichtigung von Gewerbebetrieben nicht eingestellt. Außerdem haben Erfahrungen der letzten Jahre in anderen Bereichen (wie beispielsweise bei den Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach § 4 WAG 2007) gezeigt, dass die Aufsicht der FMA keine positive Stimulanz für den wirtschaftlichen Bestand der betroffenen Unternehmen hat, dass die Anzahl der beaufsichtigten Unternehmen sinkt und davon besonders Kleinstunternehmen betroffen sind.

Eigenständige Gewerbebezugsregelungen

Der Fachverband der Versicherungsmakler tritt dafür ein, dass für jeden Branchenbereich (wieder) eine eigenständige Gewerbebezugsregelung sowie je eine eigene Prüfungsverordnung als eigene fachliche Angelegenheit geschaffen wird.

Vertrieb / Vermittlung ausschließlich mit Beratung

Die generelle best-interest-Verpflichtung der IDD lässt den Schluss nahe, dass es in der Praxis allenfalls zu Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen dem Vertrieb mit und ohne Beratung kommen wird. Im Sinne hinreichender Rechtssicherheit sollte der Gesetzgeber daher die Möglichkeit, die Art 22 Abs. 2 IDD bietet, ausschöpfen und die Beratung generell verpflichtend vorschreiben.

Prinzipielle Statusklarheit der Vermittlereigenschaft

Die derzeitige Möglichkeit der Vermittler des „Switchens vor Ort“ (= Offenlegung der Vermittlereigenschaft - Versicherungsagent oder Versicherungsmakler - erst unmittelbar beim Kunden) schafft Intransparenz und Rechtsunsicherheit zulasten des Kunden.

Im Zuge der IDD-Umsetzung sollte der Gesetzgeber klare Regelungen der Vermittlereigenschaft iSe prinzipiellen Statusklarheit mittels Eintragung in das Register als Versicherungsagent *oder* Versicherungsmakler statuieren (= Regelung analog Deutschland).

Freundliche Grüße



Christoph Berghammer, MAS
Fachverbandsobmann



Mag. Erwin Gisch
Fachverbandsgeschäftsführer